

1991

Ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 1991

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 91	Neufassung des Telegraphenwegegesetzes 9021-1	1053
29. 4. 91	Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für die Erzeugung bestimmten Getreides (Getreide-Beihilfeverordnung) neu: 7847-11-4-66	1057
30. 4. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Apfelbaumrodungsverordnung 7847-11-4-64	1058
30. 4. 91	Erste Verordnung zum Schutz des Verbrauchers vor bestimmten aliphatischen Chlorkohlenwasserstoffen (1. Chloraliphatenverordnung – 1. aCKW-V) neu: 8053-6-15	1059
22. 4. 91	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Bereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST neu: 2030-11-47-24; 2030-11-47-20	1060
Hinweise auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1061
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1061

Bekanntmachung der Neufassung des Telegraphenwegegesetzes

Vom 24. April 1991

Auf Grund des Artikels 44 Abs. 4 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) wird nachstehend der Wortlaut des Telegraphenwegegesetzes in der seit dem 1. Juli 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 8. Juni 1980 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649),
3. den am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Artikel 38 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 24. April 1991

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Telegraphenwegegesetz

§ 1

Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist befugt, die Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldelinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, mit Einschluß des Luftraums und des Erdkörpers, die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern.

§ 2

(1) Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Wird die Unterhaltung erschwert, so hat die Deutsche Bundespost TELEKOM dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

(3) Nach Beendigung der Arbeiten an der Fernmeldelinie hat die Deutsche Bundespost TELEKOM den Verkehrsweg sobald als möglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an der Fernmeldelinie entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3

(1) Ergibt sich nach Errichtung einer Fernmeldelinie, daß sie den Gemeingebrauch eines Verkehrswegs, und zwar nicht nur vorübergehend, beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrswegs entgegensteht, so ist die Fernmeldelinie, soweit erforderlich, abzuändern oder gänzlich zu beseitigen.

(2) Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis der Deutschen Bundespost TELEKOM zu seiner Benutzung.

(3) In allen diesen Fällen hat die Deutsche Bundespost TELEKOM die gebotenen Änderungen an der Fernmeldelinie auf ihre Kosten zu bewirken.

§ 4

(1) Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist tunlichst Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Fernmeldelinien oder zur Verhütung von

Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt die Deutsche Bundespost TELEKOM die Ausästungen. Dazu ist sie auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

(3) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf ihr Verlangen vorgenommenen Ausästungen.

§ 5

(1) Die Fernmeldelinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die Deutsche Bundespost TELEKOM zu tragen.

(2) Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrswegs für die Fernmeldelinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrswegs für die Fernmeldelinie zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche der Deutschen Bundespost TELEKOM aus der Benutzung eines anderen ihr zur Verfügung stehenden Verkehrswegs erwachsen, unverhältnismäßig groß ist.

(4) Diese Vorschriften finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Absatzes 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Eigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.

§ 6

(1) Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Fernmeldelinien nicht störend beeinflussen.

(2) Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Fernmeldelinie muß auf Kosten der Deutschen Bundespost TELEKOM stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden Fernmeldelinie kann nur dann verlangt werden, wenn die Fernmeldelinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Fernmeldelinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Deutschen Bundespost TELEKOM zu tragen.

(4) Überläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind der Deutschen Bundespost TELEKOM die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.

(5) Die Unternehmer anderer als der in Absatz 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Fernmeldelinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

(6) Auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Vor der Benutzung eines Verkehrswegs zur Ausführung neuer Fernmeldelinien oder wesentlicher Änderungen vorhandener Fernmeldelinien hat die Deutsche Bundespost TELEKOM einen Plan aufzustellen. Der Plan soll die in Aussicht genommene Richtungslinie, den Raum, welcher für die oberirdischen oder unterirdischen Leitungen in Anspruch genommen wird, bei oberirdischen Linien auch die Entfernung der Stangen voneinander und deren Höhe, soweit dies möglich ist, angeben.

(2) Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg einem Land, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes obliegt, dem Unterhaltungspflichtigen, andernfalls der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen; diese hat, soweit tunlich, die Unterhaltungspflichtigen von dem Eingang des Planes zu benachrichtigen. Der Plan ist in allen Fällen, in denen die Verlegung oder Veränderung einer der in § 5 bezeichneten Anlagen verlangt wird oder die Störung einer solchen Anlage zu erwarten ist, dem Unternehmer der Anlage mitzuteilen. Werden durch das Planvorhaben öffentliche Belange berührt, ist die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig zu beteiligen und ihre Stellungnahme bei der Planfeststellung mitzubersichtigen.

(3) Außerdem ist der Plan bei den Post- oder Fernmeldeämtern, soweit die Fernmeldelinie deren Bezirke

berührt, auf die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Die Zeit der Auslegung soll mindestens in einer der Zeitungen, welche im betreffenden Bezirk zu den Veröffentlichungen der zuständigen Verwaltungsbehörden dienen, bekanntgemacht werden. Die Auslegung kann unterbleiben, soweit es sich lediglich um die Führung von Fernmeldelinien durch den Luftraum über den Verkehrsweg handelt.

(4) Die §§ 75 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist.

§ 8

Auf Verlangen der zuständigen Landesbehörde ist den von ihr bezeichneten öffentlichen Behörden Kenntnis von dem Plane durch Mitteilung einer Abschrift zu geben.

§ 9

Wird ohne wesentliche Änderung vorhandener Fernmeldelinien die Überschreitung des in dem ursprünglichen Plane für die Leitungen in Anspruch genommenen Raumes beabsichtigt und ist davon eine weitere Beeinträchtigung der Baumpflanzungen durch Ausästungen zu befürchten, so ist den Eigentümern der Baumpflanzungen vor der Ausführung Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu geben.

§ 10

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist befugt, Fernmeldelinien durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Deutsche Bundespost TELEKOM auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen.

(2) Beeinträchtigungen in der Benutzung eines Grundstücks, welche ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Führung der Fernmeldelinien durch den Luftraum nicht entgegen, doch ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Ebenso ist für Beschädigungen des Grundstücks und seines Zubehörs, die infolge der Führung der Fernmeldelinien durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten.

(3) Die Beamten und Beauftragten der Deutschen Bundespost TELEKOM, welche sich als solche ausweisen, sind befugt, zur Vornahme notwendiger Arbeiten an Fernmeldelinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von Störungen, die Grundstücke nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten und deren Dächern mit Ausnahme der abgeschlossenen Wohnräume während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu betreten. Der dadurch entstehende Schaden ist zu ersetzen.

§ 11

Die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

§ 12

Die bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen über die Rechte der Deutschen Bundespost TELEKOM zur Benutzung des Eisenbahngeländes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 13

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Fernmelde-
linien, welche der Bundesminister der Verteidigung für
seine Zwecke herstellen läßt, entsprechende Anwendung.

§ 14

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation
kann Anordnungen treffen:

1. darüber, welche Änderungen der Fernmeldelinien im Sinne des § 7 Abs. 1 als wesentlich anzusehen sind;
2. über die Anforderungen, welche an den Plan auf Grund des § 7 Abs. 1 im einzelnen zu stellen sind.

§ 15

(1) (Inkrafttreten)

(2) Auf die vorhandenen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Linien der Deutschen Bundespost TELEKOM und des Bundesministers der Verteidigung findet dieses Gesetz Anwendung, soweit nicht entgegenstehende besondere Vereinbarungen getroffen sind.

**Verordnung
über die Gewährung einer Beihilfe für die Erzeugung bestimmten Getreides
(Getreide-Beihilfeverordnung)**

Vom 29. April 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung einer Erzeugerbeihilfe für bestimmtes Getreide im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide.

§ 2

Zuständige Stelle

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 bezeichneten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt).

§ 3

Beihilfeberechtigter Erzeuger

Ein Erzeuger ist beihilfeberechtigt, wenn er

1. mindestens 0,5 Hektar Buchweizen, Kanariensaat oder Hirse (bestimmtes Getreide) nach den Voraussetzungen der in § 1 genannten Rechtsakte anbaut oder für sich durch einen Dritten anbauen läßt und
2. einen Anbauvertrag über die angebauten Getreidearten mit einem Käufer geschlossen hat.

§ 4

Gewährung der Erzeugerbeihilfe

(1) Die Beihilfe kann dem Erzeuger gewährt werden, wenn er spätestens bis zum 31. Mai des jeweiligen Wirtschaftsjahres

1. bei der Bundesanstalt einen Beihilfeantrag stellt,

2. die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Angaben macht,
3. die Grundbuchdaten der Flächen, auf denen das bestimmte Getreide ausgesät ist, oder Katasterauszüge oder eine Karte vorlegt, auf der die genaue Lage und Größe der betreffenden Flächen mit genügender Sicherheit zu erkennen ist.

(2) Die Erzeugerbeihilfe wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 5

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet,

1. soweit es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. die Beihilfeunterlagen einschließlich der zugehörigen Verträge sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

§ 6

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zweck der Überwachung hat der Beihilfeberechtigte den Mitarbeitern der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume oder der mit dem bestimmten Getreide angebauten Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen oder Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(2) Bei automatischer Buchführung ist der Beihilfeberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die Bundesanstalt dies verlangt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. April 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Apfelbaumrodungsverordnung**

Vom 30. April 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 4 Satz 1, des § 15 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Apfelbaumrodungsverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2439) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden im letzten Satz nach dem Wort „vorzulegen“ die Worte „, insbesondere über die umweltverträgliche Verwertung der Rodungsabfälle“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „fünfzehnten“ ersetzt.
3. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. April 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Erste Verordnung
zum Schutz des Verbrauchers
vor bestimmten aliphatischen Chlorkohlenwasserstoffen
(1. Chloraliphatenverordnung – 1. aCKW-V)**

Vom 30. April 1991

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Tetrachlormethan
(Tetrachlorkohlenstoff) | CAS-Nr. 56-23-5, |
| 2. 1, 1, 2, 2-Tetrachlorethan | CAS-Nr. 79-34-5, |
| 3. 1,1,1,2-Tetrachlorethan | CAS-Nr. 630-20-6, |
| 4. Pentachlorethan | CAS-Nr. 76-01-7, |
| 5. Zubereitungen und Erzeugnisse, | |
| a) denen die in den Nummern 1 bis 4 genannten Stoffe als Lösungsmittel zugesetzt wurden oder | |
| b) die insgesamt mehr als 0,01 vom Hundert der in den Nummern 1 bis 4 genannten Stoffe, auch als Verunreinigung, enthalten. | |

§ 2

**Verbot
des Inverkehrbringens und des Verwendens**

Es ist verboten, die in § 1 genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zur Verwendung durch den priva-

ten Endverbraucher in den Verkehr zu bringen sowie sie in nicht gewerblich genutzten Räumen zu verwenden.

§ 3

Straftaten

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die in § 1 genannten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder verwendet.

§ 4

Übergangsvorschrift

Die in § 1 Nr. 5 genannten Zubereitungen und Erzeugnisse dürfen abweichend von den Verboten des § 2 bis zum letzten Tage des auf die Verkündung folgenden neunten Kalendermonats in den Verkehr gebracht und verwendet werden, sofern sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. April 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Bereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST**

Vom 22. April 1991

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertragen wir die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) – je für ihren Geschäftsbereich – den Oberpostdirektionen, den Direktionen Postdienst und dem Posttechnischen Zentralamt.

II.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1140) außer Kraft.

Bonn, den 22. April 1991

Deutsche Bundespost POSTDIENST
Generaldirektion
Der Vorstand
Bender

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
26. 4. 91 Verordnung zur Verhütung einer Verschleppung des seuchenhaften Spätaborts der Schweine bei der Ausfuhr von Schweinen nach Mitgliedstaaten sowie der Einfuhr von Schweinen aus Mitgliedstaaten <small>neu: 7831-1-43-53</small>	3005	(82	3. 5. 91)	4. 5. 91

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
14. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 623/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	L 68/27	15. 3. 91
14. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 624/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Erzeugnisse des Eier- und Geflügelfleischsektors	L 68/28	15. 3. 91
14. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 625/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 68/29	15. 3. 91
15. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 640/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1524/71 zur Durchführung der Beihilfengewährung für die private Lagerhaltung von Flachs- und Hanffasern	L 69/25	16. 3. 91
18. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 651/91 der Kommission zur Festsetzung der Zusatzabgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse für den siebenmonatigen Zeitraum	L 72/30	19. 3. 91
19. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 662/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/90 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Portugal sowie zwischen Portugal und Drittländern	L 73/25	20. 3. 91
19. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 663/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3814/90 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen Spanien und Portugal	L 73/26	20. 3. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
20. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 672/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 148/91	L 75/20	21. 3. 91
20. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 673/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3712/90	L 75/24	21. 3. 91
20. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 674/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 833/87 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates hinsichtlich der Einfuhr von aromatisiertem langkörnigem Basmati	L 75/29	21. 3. 91
20. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 675/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 75/30	21. 3. 91
22. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 709/91 der Kommission zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 77/33	23. 3. 91
22. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 714/91 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) im Handel mit Tomaten, Salat, Endivie, Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen und Erdbeeren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 77/43	23. 3. 91
21. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 728/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Algerien	L 80/1	27. 3. 91
21. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 729/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko	L 80/2	27. 3. 91
21. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 730/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	L 80/3	27. 3. 91
19. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 735/91 der Kommission zur Bestimmung der Mengen von im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1991 in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzucker, die die Raffinationsbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erhalten können, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1835/90	L 80/11	27. 3. 91
19. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 736/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/90 über Maßnahmen zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 80/13	27. 3. 91
19. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 737/91 der Kommission über Maßnahmen zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 80/14	27. 3. 91
26. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 742/91 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien anwendbaren Sonderabschöpfung für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 80/23	27. 3. 91
26. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 743/91 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 261/91 und (EWG) Nr. 502/91 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	L 80/24	27. 3. 91
26. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 750/91 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1990/91 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch	L 81/1	28. 3. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABL. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften		
14. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 639/91 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf die im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Thailand, Pakistan und China eröffneten Zollplafonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3891/90 und (EWG) Nr. 3892/90	L 69/23	16. 3. 91
18. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 650/91 der Kommission über die Anträge in Form von operationellen Programmen auf Zuschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur	L 72/20	19. 3. 91
18. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 651/91 der Kommission zur Festsetzung der Zusatzabgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse für den siebten Zwölfmonatszeitraum	L 72/30	19. 3. 91
15. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 652/91 der Kommission zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch-, Wittling-, Schollen-, Seezungen-, Seehecht-, Seeteufel- und Sprottenfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 72/31	19. 3. 91
18. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 664/91 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/90 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren	L 75/1	21. 3. 91
18. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 665/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren (1991)	L 75/4	21. 3. 91
27. 2. 91 Verordnung (EWG) Nr. 704/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr	L 77/11	23. 3. 91
22. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 708/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4115/88 hinsichtlich der zulässigen Jahreshöchstbeträge der Beihilfen für die Extensivierung der Erzeugung	L 77/30	23. 3. 91
21. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates über das Einheitspapier	L 78/1	26. 3. 91
21. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 718/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden	L 78/4	26. 3. 91
21. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft	L 78/6	26. 3. 91
21. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 720/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	L 78/9	26. 3. 91
21. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 721/91 des Rates über den Abschluß des Protokolls Nr. 2 zur Festsetzung der Fischereirechte für die Langustenfischerei und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko für die Zeit vom 1. April 1990 bis 31. März 1991	L 78/10	26. 3. 91
25. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 738/91 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 80/18	27. 3. 91
25. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 739/91 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 80/19	27. 3. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
25. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 740/91 der Kommission zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien (Kategorien 5, 6 und 7)	L 80/20	27. 3. 91
26. 3. 91 Verordnung (EWG) Nr. 775/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 81/74	28. 3. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990)	L 68/66	15. 3. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990)	L 68/66	15. 3. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990)	L 68/66	15. 3. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1306/89 des Rates vom 11. Mai 1989 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von leichtem Natriumcarbonat mit Ursprung in Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, Polen und Rumänien (ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1989)	L 77/50	23. 3. 91